

Entwurf

Bundesgesetz mit dem das Tierseuchengesetz, das Tierarzneimittelkontrollgesetz, das Bangseuchen-Gesetz, das Rinderleukosegesetz, das IBR/IPV-Gesetz und das Bienenseuchengesetz geändert werden (Veterinärrechtsänderungsgesetz 2005)

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Tierseuchengesetzes

Das Gesetz betreffend die Abwehr und Tilgung von Tierseuchen (Tierseuchengesetz), RGBl. Nr. 177/1909, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz, BGBl. I Nr. 71/2003, wird wie folgt geändert:

1. § 69 lautet:

„**69.** Für Bestrafungen wegen Verletzung von Melde-, Mitwirkungs- und Auskunftspflichten nach den §§ 63 Abs. 1 lit. c und 64 ist in erster Instanz jene Bezirksverwaltungsbehörde örtlich zuständig, in deren Sprengel der Melde-, Mitwirkungs- oder Auskunftspflichtige seinen Hauptwohnsitz hat, bei Fehlen eines Hauptwohnsitzes der sonstige Wohnsitz. Trifft die Mitwirkungs- oder Auskunftspflicht juristische Personen, Personengesellschaften des Handelsrechts oder eingetragene Erwerbsgesellschaften oder Unternehmungen, so ist für die örtliche Zuständigkeit deren Sitz maßgebend; bei Fehlen eines Sitzes im Inland der Ort, in dem hauptsächlich die Tätigkeit ausgeübt wird.“

2. § 77 wird folgender Abs. 10 angefügt:

„(10) § 69 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xx/2005 tritt mit dem ersten Tag des auf die Kundmachung folgenden Monats in Kraft.“

Artikel 2

Änderung des Tierarzneimittelkontrollgesetzes

Das Tierarzneimittelkontrollgesetz, BGBl. I Nr. 28/2002, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 71/2003, wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 1 lautet:

„(1) Dieses Bundesgesetz gilt für die Einfuhr, das In-Verkehr-Bringen, die Anwendung, das Bereithalten zur Anwendung, das Lagern und den Besitz von Tierarzneimitteln (einschließlich Reinsubstanzen).“

2. § 3 lautet:

„**3.** (1) Das In-Verkehr-Bringen von Tierarzneimitteln als Arzneispezialitäten im Sinne des Arzneimittelgesetzes entgegen den Bestimmungen der §§ 5 und 11 des Arzneimittelgesetzes und darauf basierender Verordnungen und Tierarzneimitteln gemäß § 11 Abs. 7 des Arzneimittelgesetzes, die nicht in

einer Apotheke oder nicht auf Grund der Herstellungsanweisung eines zur selbständigen Berufsausübung im Inland berechtigten Tierarztes hergestellt wurden, ist verboten.

- (2) Abweichend von Abs. 1 dürfen Tierarzneimittel in Verkehr gebracht werden, wenn
1. die Voraussetzungen des § 4a Abs. 5 des Tierärztegesetzes erfüllt sind oder
 2. es sich um ein In-Verkehr-Bringen im Zusammenhang mit einer Anwendung gemäß § 4 Abs. 2 dieses Bundesgesetzes handelt.“

3. Nach § 4 Abs. 2 wird folgender Abs. 2a eingefügt:

„(2a) Der Abs. 2 gilt nicht für Tierarzneimittel mit hormonaler bzw. thyreostatischer Wirkung und von β -Agonisten in der tierischen Erzeugung. Bestimmungen zur Anwendung dieser Arzneimittel sind durch Verordnung der Bundesministerin für Gesundheit und Frauen festzulegen.“

4. § 4 Abs. 6 lautet:

„(6) Der Tierarzt hat über das Datum der Untersuchung der Tiere, Name und Anschrift der Tierhalter, die Identität und Anzahl der behandelten Tiere, die Diagnose, die verschriebenen Tierarzneimittel, Anwendungsart, die verabreichte Dosis, die Behandlungsdauer und die einzuhaltenden Wartezeiten in geeigneter Weise Buch zu führen. Die betreffenden Unterlagen sind mindestens fünf Jahre lang aufzubewahren und auf Verlangen der Behörde oder des Aufsichtsorgans (§ 9 Abs. 2) zur Kontrolle vorzulegen.“

5. § 5 Abs. 1 lautet:

„(1) Das Bereithalten zur Anwendung, das Lagern und der Besitz von verschreibungspflichtigen Tierarzneimitteln durch andere als zur Herstellung oder Abgabe von Arzneimitteln berechnigte natürliche oder juristische Personen ist verboten, es sei denn,

1. diese Arzneimittel wurden im Zuge einer Behandlung vom behandelnden Tierarzt (aus seiner tierärztlichen Hausapotheke) oder über tierärztliche Verschreibung durch eine öffentliche Apotheke rechtmäßig abgegeben und
2. der Besitzer ist auf Grund der §§ 12 oder 24 Abs. 3 des Tierärztegesetzes oder gemäß einer nach § 7 dieses Bundesgesetzes erlassenen Verordnung zur Anwendung dieser Arzneimittel berechnigt.

Die Ausnahmen gemäß Z 1 und 2 gelten keinesfalls für Stoffe oder Tierarzneimitteln mit hormonaler und thyreostatischer Wirkung und von β -Agonisten.“

6. In § 11 Abs. 1 lauten Z 3 und 4:

- „3. entgegen den Bestimmungen des § 4 Abs. 1, 2 oder 2a anwendet oder
4. entgegen den Bestimmungen des § 5 Abs. 1 zur Anwendung bereithält, lagert oder besitzt oder“

7. In § 13 Abs. 1 lautet Z 4:

- „4. Tierarzneimittel entgegen den Bestimmungen des § 5 Abs. 1 zur Anwendung bereithält oder lagert oder besitzt oder“

8. Dem § 15 wird folgender Abs. 3 angefügt:

„(3) § 1 Abs. 1, § 3, § 4 Abs. 2a und 6, § 5 Abs. 1, § 11 Abs. 1 Z 3 und 4 und § 13 Abs. 1 Z 4 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xx/2005 treten mit dem ersten Tag des auf die Kundmachung folgenden Monats in Kraft.“

Artikel 3

Änderung des Bangseuchen-Gesetzes

Das Bundesgesetz zur Bekämpfung der Brucellose (Abortus Bang) der Haustiere (Bangseuchen-Gesetz), BGBl. Nr. 147/1957, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 98/2001, wird geändert wie folgt:

1. § 2 Abs. 6 lautet:

„(6) Bestand im Sinne dieses Bundesgesetzes ist die Gesamtheit der Rinder eines Tierhaltungsbetriebes, die eine von der Behörde festgestellte betreuungsmäßige Einheit darstellt; unter den Begriff

„Tierhaltungsbetrieb“ fällt jedes Gebäude, jede Anlage oder (im Falle eines landwirtschaftlichen Freilandbetriebes) jeder Ort, an dem Rinder gemeinsam gehalten, aufgezogen oder behandelt werden.“

2. § 8 Abs. 4 und 5 lauten:

„(4) Ein Bestand in einem bangfreien Gebiet wird

1. bangverseucht, wenn auf Grund einer gemäß § 12 durchgeführten Untersuchung ein Rind als bangpositiv festgestellt (Bangreagent) wird und
2. bangverdächtig, wenn auf Grund von gemäß § 12 durchgeführten Milch- oder Blutuntersuchungen oder auf Grund von klinischen Symptomen Hinweise auf die Anwesenheit des Erregers vorliegen.

(5) Wird ein Bestand in einem bangfreien Gebiet bangverdächtig oder bangverseucht, so sind die Bestimmungen, die für die verseuchten Bestände im Bekämpfungsgebiet gelten, mit folgenden Abänderungen anzuwenden:

1. Das Verfahren zur Feststellung von Reagenten ist unverzüglich einzuleiten.
2. Sämtliche Reagenten sind durch zweimalige Lochung des rechten Ohres zu kennzeichnen, binnen zwei Wochen aus dem Bestand auszuschneiden und gemäß § 6 Abs. 1 der Verwertung zuzuführen.
3. Rinder des Bestandes dürfen nur zur unmittelbar darauffolgenden Schlachtung in einer in Österreich gelegenen Schlachthanlage in-verkehr-gesetzt werden (Sperrung).
4. Jedes Muttertier, das gekalbt hat, ist nach Ablauf von zwei Wochen nach der Abkalbung zu untersuchen.
5. Treten bei den zur Feststellung durchgeführten Blutuntersuchungen in Beständen in bangfreien Gebieten nicht sicher negative Einzelergebnisse auf und lassen die epidemiologischen Umstände sowie andere Testergebnisse vermuten, dass das positive oder zweifelhafte Ergebnis fälschlich durch unspezifische Reaktionen zustande gekommen ist, kann die Bundesministerin für Gesundheit und Frauen durch Verordnung festlegen, dass die betreffenden Tiere unverzüglich der diagnostischen Schlachtung zuzuführen sind und Art, Anzahl und Umfang weiterer Untersuchungen und Nachuntersuchungen festlegen. Ergeben derartige weitere Untersuchungen ein negatives Ergebnis ist der Bestand nicht mehr bangverdächtig.“

3. In § 19 Abs. 1 erster Satz wird die Wortfolge „... und § 8 Abs. 4 abgegeben...“ durch die Wortfolge „... und § 8 Abs. 5 oder einer danach erlassenen Verordnung abgegeben...“ ersetzt.

4. In § 23 wird nach Abs. 1a folgender Abs. 1b eingefügt:

„(1b) § 2 Abs. 6, § 8 Abs. 4 und 5 und § 19 Abs. 1 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xx/2005 treten mit dem ersten Tag des auf die Kundmachung folgenden Monats in Kraft.“

Artikel 4

Änderung des Rinderleukosegesetzes

Das Bundesgesetz zur Bekämpfung der enzootischen Rinderleukose (Rinderleukosegesetz), BGBl. Nr. 272/1982, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 98/2001, wird geändert wie folgt:

1. § 2 wird folgender Abs. 3 angefügt:

„(3) Die Bundesministerin für Gesundheit und Frauen kann durch Verordnung festlegen, dass abweichend von Abs. 1 und 2 zur Durchführung von periodischen Milchuntersuchungen (§ 15 Abs.4) auch andere geeignete Personen herangezogen werden können.“

2. § 5 lautet:

„§ 5. Bestand im Sinne dieses Bundesgesetzes ist die Gesamtheit der Rinder eines Tierhaltungsbetriebes, die eine von der Behörde festgestellte betreuungsmäßige Einheit darstellt; unter den Begriff „Tierhaltungsbetrieb“ fällt jedes Gebäude, jede Anlage oder (im Falle eines landwirtschaftlichen Freilandbetriebes) jeder Ort, an dem Rinder gemeinsam gehalten, aufgezogen oder behandelt werden.“

3. Der Text des bisherigen § 10 erhält die Absatzbezeichnung „(1)“ und es wird folgender Abs. 2 angefügt:

„(2) Leukoseverdächtig ist ein Bestand, bei dem die Milch- oder Blutuntersuchungen oder klinische Symptome Hinweise auf die Anwesenheit des Erregers geben.“

4. In § 15 Abs. 1 entfällt der Klammerausdruck „(§ 3)“.

5. § 15 wird folgender Abs. 4 angefügt:

„(4) In leukosefreien Gebieten können die periodischen Untersuchungen auch durch Untersuchung der Milch eines Rindes oder der vereinigten Milch mehrerer Rinder erfolgen. Ergibt eine solche Probe den Hinweis auf die Anwesenheit des Leukoseerregers, ist der Bestand nach § 3 zu untersuchen.“

6. In § 18 nach Abs. 1 wird der Punkt nach Z 4 durch einen Beistrich ersetzt und folgende Z 5 angefügt:

„5. Hinweise des Erregers der Leukose in Milchproben.“

7. In § 19 wird nach Abs. 2 folgender Abs. 2a eingefügt:

„(2a) Treten bei den durchgeführten serologischen Blutuntersuchungen in Beständen in leukosefreien Gebieten nicht sicher negative Einzelergebnisse auf und lassen die epidemiologischen Umstände sowie andere Testergebnisse vermuten, dass das positive oder zweifelhafte Ergebnis fälschlich durch unspezifische Reaktionen zustande gekommen ist, kann die Bundesministerin für Gesundheit und Frauen durch Verordnung festlegen, dass die betreffenden Tiere unverzüglich der diagnostischen Schlachtung zuzuführen sind und Art, Anzahl und Umfang weiterer Untersuchungen und Nachuntersuchungen festlegen. Ergeben derartige weitere Untersuchungen ein negatives Ergebnis ist der Bestand nicht mehr leukoseverdächtig.“

8. Dem § 22 Abs. 1 wird folgender Satz angefügt:

„Ein solcher Anspruch besteht auch für Rinder, die gemäß § 19 Abs. 2a diagnostisch geschlachtet werden.“

9. In § 31 wird nach Abs. 1a folgender Abs. 1b eingefügt:

„(1b) § 2 Abs. 3, § 5, § 10, § 15 Abs. 1 und 4, § 18 Abs. 1 Z 5, § 19 Abs. 2a und § 22 Abs. 1 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xx/2005 treten mit dem ersten Tag des auf die Kundmachung folgenden Monats in Kraft.“

Artikel 5

Änderung des IBR/IPV-Gesetzes

Das Bundesgesetz zur Bekämpfung der Infektiösen Bovinen Rhinotracheitis und der Infektiösen Vulvovaginitis (IBR/IPV-Gesetz), BGBl. Nr. 636/1989, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 98/2001, wird geändert wie folgt:

1. § 3 Abs. 1 lautet:

„(1) Eine Untersuchung im Sinn dieses Bundesgesetzes ist

1. die serologische Untersuchung des Blutserums eines Rindes oder

2. die Untersuchung der Milch eines Rindes oder der vereinigten Milch mehrerer Rinder

auf das Vorhandensein spezifischer Antikörper gegen das Virus der IBR/IPV durch eine Untersuchungsstelle (§ 4) nach einem von der Bundesministerin für Gesundheit und Frauen durch Verordnung festgelegten Verfahren“

2. § 5 Abs. 1 lautet:

„(1) Bestand im Sinne dieses Bundesgesetzes ist die Gesamtheit der Rinder eines Tierhaltungsbetriebes, die eine von der Behörde festgestellte betreuungsmäßige Einheit darstellt; unter den Begriff „Tierhaltungsbetrieb“ fällt jedes Gebäude, jede Anlage oder (im Falle eines landwirtschaftlichen Freilandbetriebes) jeder Ort, an dem Rinder gemeinsam gehalten, aufgezogen oder behandelt werden.“

3. § 10 wird folgender Abs. 3 angefügt:

„(3) IBR/IPV-verdächtig ist ein Bestand, bei dem die Milchuntersuchungen (§ 3 Abs. 1 Z 1) oder klinische Symptome Hinweise auf die Anwesenheit des Erregers geben.“

4. In § 18 nach Abs. 1 wird der Punkt nach Z 5 durch einen Beistrich ersetzt und folgende Z 6 angefügt:

„6. Hinweise des Erregers der IBR/IPV in Milchproben.“

5. In § 19 wird nach Abs. 2 folgender Abs. 2a eingefügt:

„(2a) Treten bei den durchgeführten serologischen Blutuntersuchungen in Beständen in IBR/IPV-freien Gebieten nicht sicher negative Einzelergebnisse auf und lassen die epidemiologischen Umstände sowie andere Testergebnisse vermuten, dass das positive oder zweifelhafte Ergebnis fälschlich durch unspezifische Reaktionen zustande gekommen ist, kann die Bundesministerin für Gesundheit und Frauen durch Verordnung festlegen, dass die betreffenden Tiere unverzüglich der diagnostischen Schlachtung zuzuführen sind und Art, Anzahl und Umfang weiterer Untersuchungen und Nachuntersuchungen festlegen. Ergeben derartige weitere Untersuchungen ein negatives Ergebnis ist der Bestand nicht mehr IBR/IPV-verdächtig.“

6. Dem § 20 wird folgender Abs. 4 angefügt:

„(4) Die in Abs. 1 bis 3 enthaltenen Ver- und Gebote für verseuchte Bestände gelten auch für verdächtige Bestände (§ 10 Abs. 3).“

7. Dem § 22 Abs. 1 wird folgender Satz angefügt:

„Ein solcher Anspruch besteht auch für Rinder, die gemäß § 19 Abs. 2a diagnostisch geschlachtet werden.“

8. In § 33 wird nach Abs. 1a folgender Abs. 1b eingefügt:

„(1b) § 3 Abs. 1, § 5 Abs. 1, § 10 Abs. 3, § 18 Abs. 1 Z 6, § 19 Abs. 2a, § 20 Abs. 4 und § 22 Abs. 1 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xx/2005 treten mit dem ersten Tag des auf die Kundmachung folgenden Monats in Kraft.“

Artikel 6

Änderung des Bienenseuchengesetzes

Das Gesetz über die Bekämpfung ansteckender Krankheiten Krankheiten der Bienen (Bienenseuchengesetz), BGBl. Nr. 290/1988, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz, BGBl. I Nr. 98/2001, wird wie folgt geändert:

1. § 1 lautet:

„§ 1. Dieses Bundesgesetz ist auf Bienen, die von Menschen gehalten oder gezüchtet oder gehandelt werden anzuwenden.“

2. § 3 Abs. 1 Z 1 lautet:

- „1. jede der folgenden Krankheiten:
- a) Bösartige Faulbrut (Amerikanische Faulbrut),
 - b) Befall mit dem Kleinen Bienenstockkäfer (*Aethina tumida*),
 - c) Befall mit der Tropilaelapmilbe (*Tropilaelaps* spp.),
 - d) Varroatose bei seuchenhaftem Auftreten;“

3. § 3a Abs. 1 lautet:

„(1) Bei Auftreten von Bösartiger Faulbrut (Amerikanische Faulbrut), Befall mit dem Kleinen Bienenstockkäfer (*Aethina tumida*) sowie Befall mit der Tropilaelapmilbe (*Tropilaelaps* spp.) bei Honigbienen hat die Bezirksverwaltungsbehörde durch Verordnung um den betroffenen Standort eine Zone mit einem Radius von 3 km festzulegen, in dem alle Bienenvölker als verdächtig im Sinne des § 4 gelten. Ergibt sich die Zuständigkeit zweier oder mehrerer Behörden, so haben diese einvernehmlich vorzugehen. Diese Verordnung ist durch Anschlag an der Amtstafel bekanntzumachen.“

4. In § 4, § 5 Abs. 3 und 5, § 6 Abs. 1 und § 7 Abs. 1 wird der Verweis auf „§ 1“ durch „§ 3 Abs. 1 Z 1“ ersetzt.

5. In § 13 wird nach Abs. 1a folgender Abs. 1b eingefügt:

„(1b) § 1, § 3 Abs. 1 Z 1, § 3a Abs. 1, § 4, § 5 Abs. 3 und 5, § 6 Abs. 1 und § 7 Abs. 1 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xx/2005 treten mit dem ersten Tag des auf die Kundmachung folgenden Monats in Kraft.“

Vorblatt

Zu Artikel 1:

Problem:

Ohne ausdrückliche gesetzliche Regelung im Tierseuchengesetz sind Strafverfahren bei Verletzungen von Melde- und Auskunftspflichten nach diesem Gesetz oder der auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Verordnungen am Sitz des Meldungsempfängers zu verfolgen, was zu unzumutbaren Belastung einzelner Bezirksverwaltungsbehörden im Zusammenhang mit den Tierdatenbanken führen würde.

Ziel:

Durch den vorliegenden Entwurf soll gewährleistet werden, dass die Belastung durch Strafverfahren nicht punktuell entsteht.

Alternative:

Keine.

Auswirkungen auf die Beschäftigung und den Wirtschaftsstandort Österreich:

Der vorliegende Entwurf enthält lediglich verwaltungsinterne Bestimmungen.

Finanzielle Auswirkungen:

Die vorgesehene Regelung hat keine kostenrelevante Auswirkung.

Verhältnis zu Rechtsvorschriften der Europäischen Union:

Die Rechtsvorschriften sind EU- konform.

Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens:

Keine.

Zu Artikel 2:

Problem:

Die Richtlinie 96/22/EG des Rates über das Verbot der Verwendung bestimmter Stoffe mit hormonaler bzw. thyreostatischer Wirkung und von β -Agonisten in der tierischen Erzeugung ist bisher durch das Lebensmittelgesetz und einem Verbot des In-Verkehr-Bringens nach Arzneimittelgesetz umgesetzt. Die bisherigen Regelungen zur Umsetzung des Hormonverbotes wurden von der Kommission als unzureichend kritisiert, insbesondere weil die nach dem LMG erforderlichen Verordnungen aus logistischen Gründen nicht mehr erlassen werden können.

Ziel und Inhalt:

Umsetzung der RL 96/22/EG in der geltenden Fassung im Tierarzneimittelkontrollgesetz. Schaffung einer Verordnungsermächtigung zur vollständigen Umsetzung hinsichtlich der Anwendung der in dieser Richtlinie geregelten Stoffe.

Alternativen:

Keine.

Auswirkungen auf die Beschäftigung und den Wirtschaftsstandort Österreich:

Keine.

Finanzielle Auswirkungen:

Keine

Verhältnis zu Rechtsvorschriften der Europäischen Union:

Durch dieses Bundesgesetz wird die Richtlinien 96/22/EG geändert durch RL 2003/74/EG umgesetzt.

Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens:

Keine.

Zu Artikel 3, 4 und 5:

Problem:

Österreich ist amtlich anerkannt frei von den Rinderseuchen Bang, Leukose und IBR/IPV. Zur Aufrechterhaltung dieses Status verlangt die Kommission jährliche Nachweise über die Überwachungsergebnisse. Die nach der bisherigen Rechtslage vorgesehenen Überwachungsmaßnahmen sind hierfür nicht das geeignete Instrument, weil sie von einem wesentlich schlechteren Seuchenstatus ausgehen.

Ziel und Inhalt:

Schaffung der Möglichkeit die periodischen Untersuchungen nach dem Bangseuchen-Gesetz, dem Leukosegesetz und dem IBR/IPV-Gesetz auch mittels Milchproben durchführen zu können und somit bei gleichem finanziellen Einsatz eine Erhöhung der Überwachungsichte.

Alternativen:

Beibehaltung der bisherigen Rechtslage.

Auswirkungen auf die Beschäftigung und den Wirtschaftsstandort Österreich:

Keine.

Finanzielle Auswirkungen:

Der vorliegende Entwurf ist kostenneutral.

Verhältnis zu Rechtsvorschriften der Europäischen Union:

Die Regelungen fallen nicht in den Anwendungsbereich von Rechtsvorschriften der Europäischen Union bzw. sehen flankierende Regelungen zu Vorschriften der Europäischen Union vor.

Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens:

Keine.

Zu Artikel 6:

Problem:

Die Bestimmungen des Bienenseuchengesetzes entsprechen nicht den durch die Rechtsvorschriften der EU vorgegebenen Notwendigkeiten, da nicht alle Bienenkrankheiten, welche innerhalb der EU zu kontrollieren sind im Gesetz genannt sind.

Ziel des Entwurfes:

Anpassung des Gesetzes an die EU-Bestimmungen.

Alternativen:

Keine.

Auswirkungen auf die Beschäftigung und den Wirtschaftsstandort Österreich:

Keine

Finanzielle Auswirkungen:

Der vorliegende Entwurf ist kostenneutral.

Verhältnis zu Rechtsvorschriften der Europäischen Union:

Die Rechtsvorschriften sind Begleitmaßnahmen zur Umsetzung der Verordnung (EG) Nr. 1398/2003 der Kommission zur Änderung von Anhang A der Richtlinie 92/65/EG.

Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens:

Keine.

Erläuterungen

Mit dem vorliegenden Gesetzesentwurf sollen einerseits im Bereich des Veterinärwesens dringend erforderliche Anpassungen an die Vorgaben des Europäischen Rechts, sowie andererseits die Bereinigung von Vollzugsproblemen erfolgen.

Die vorgeschlagenen Regelungen stellen keine grundlegenden Neuerungen dar, sondern sollen bereits vorhandene Regelungen an die aktuellen Ansprüche des Tierarzneimittleinsatzes sowie der Tierseuchenüberwachung anpassen.

Artikel 1

Änderung des Tierseuchengesetzes

Allgemeiner Teil:

Problem und Ziel:

Das Tierseuchengesetz enthält keine ausdrücklichen Regelungen der örtlichen Zuständigkeit für die Durchführung von Strafverfahren. Es gelten daher die allgemeinen Regeln des Verwaltungsstrafverfahrensgesetzes.

Dies würde im Zusammenhang mit der Zentralen Schweinedatenbank (Meldepflichten nach der auf Grund des Tierseuchengesetzes erlassenen Tierkennzeichnungs-Verordnung) dazu führen, dass sämtliche unterlassenen Meldungen durch das Magistratische Bezirksamt für den 11. Bezirk in Wien (Sitz der Statistik Austria) zu verfolgen wären. Dies ist weder vom Arbeitsaufwand noch von der Sache her sinnvoll, sodass durch eine klare gesetzliche Regelung die Zuständigkeit jener Behörde festgelegt wird, in deren Sprengel der Auskunft- oder Meldepflichtige seinen Sitz hat.

Finanzielle Auswirkungen:

Durch die „Verteilung“ der Verwaltungsstrafverfahren ergeben sich keine weiteren finanziellen Belastungen, da von einer Konzentration von Verwaltungsstrafverfahren bei erlassung der Tierkennzeichnungs-Verordnung nicht ausgegangen wurde.

Besonderer Teil

Zu § 69:

Örtlich zuständig für die Durchführung von Strafverfahren bei Unterlassungsdelikten ist nach den allgemeinen Regeln des Verwaltungsstrafverfahrensgesetzes jene Behörde, in deren Sprengel die Unterlassung erfolgte. Nach der Judkatur des Verwaltungsgerichtshofes ist dies bei der Unterlassung von Meldungen – sofern gesetzlich nicht anders festgelegt - jene Behörde, bei der die Stelle, an die die Meldung erfolgen sollte, ihren Sitz hat.

Nunmehr wird festgelegt, dass Verletzungen von Melde-, Mitwirkungs- und Auskunftspflichten auf Grund des Tierseuchengesetzes oder darauf erlassener Verordnungen von jener Behörde zu verfolgen sind, in deren Sprengel der Melde- Mitwirkungs- oder Auskunftspflichtige seinen Sitz hat.

Der bisherige § 69 ist gegenstandslos.

Artikel 2

Änderung des Tierarzneimittelkontrollgesetzes

Allgemeiner Teil:

Problem und Ziel:

Die Richtlinie 96/22/EG des Rates über das Verbot der Verwendung bestimmter Stoffe mit hormonaler bzw. thyreostatischer Wirkung und von β -Agonisten in der tierischen Erzeugung ist bisher durch das Lebensmittelgesetz und einem Verbot des In-Verkehr-Bringens nach Arzneimittelgesetz umgesetzt.

Mit dem Tierarzneimittelkontrollgesetz (TAKG) wurde 2002 eine Spezialnorm über die Anwendung von Arzneimitteln bei lebensmittelliefernden Tieren geschaffen, die sich für die Umsetzung der Richtlinie eignet, wobei für die Verankerung des Hormonverbotes auf Grund der bestehenden Regelungen des Lebensmittelgesetzes zum damaligen Zeitpunkt kein Bedarf gesehen wurde. Diese Regelungen wurden jedoch von der Kommission anlässlich eines Kontrollbesuches als unzureichend kritisiert, insbesondere weil die nach dem LMG zur tatsächlichen Durchführung erforderlichen Verordnungen nie erlassen wurden (und nunmehr aus rechtstechnischen Gründen auch nicht mehr erlassen werden können).

Die Änderung der Richtlinie 96/22/EG durch Richtlinie 2003/74/EG, sowie die geplante Umgestaltung des Lebensmittelgesetzes wurden daher zum Anlass genommen, den vorliegenden Entwurf auszuarbeiten um das Hormonverbot entsprechend den Vorgaben des EU-Rechts im TAKG zu verankern. (Eine neue Verordnung nach dem Arzneimittelgesetz wurde bereits erlassen).

Finanzielle Auswirkungen:

Durch die vorgeschlagene Regelung sind keine weiteren Kosten im Bereich der Gebietskörperschaften zu erwarten.

Besonderer Teil

Zu § 1 und § 5 Abs. 1:

Artikel 4 der RL 96/22/EG schreibt vor, dass Züchter keine β -Agonisten enthaltenden Tierarzneimittel, die zum Zwecke der Induktion der Tokolyse verwendet werden können, in seinem Besitz haben darf. Artikel 8 Z 2 lit. A schreibt vor, dass die Mitgliedstaaten dafür Sorge tragen Besitz oder Vorhandensein von nach den Artikeln 2 und 3 verbotenen Stoffen, die zu Mastzwecken an Tiere verabreicht werden sollen, zu kontrollieren.

Durch die vorgeschlagene Regelung sollen diese Vorgaben des EU-Rechtes umgesetzt werden.

Zu § 3 Abs. 1:

Damit wird eine Verordnungsermächtigung für die EU-konforme Regelung des In-Verkehr-Bringens von Tierarzneimitteln mit hormonaler Wirkung, Beta-Agonisten etc. geschaffen.

Zu § 3 Abs. 2 lit. a:

Ist im Gegensatz zum bestehenden Gesetz nun präziser definiert. § 4a Abs. 5 des Tierärztegesetzes schreibt exakt vor, welche Bedingungen im Rahmen des grenzüberschreitenden Dienstleistungsverkehrs vom Tierarzt im Rahmen seiner Tätigkeit insbesondere in Hinblick auf den Tierarzneimittelleinsatz zu erfüllen sind.

Zu § 4 Abs. 2a:

Beim Einsatz von Hormonen sollen nur in Österreich zugelassene Arzneyspezialitäten zum Einsatz kommen. Die Situation bzw. das Vorliegen eines Therapienotstandes ist im Falle von Hormonen nicht gegeben, sodass die Regelungen des § 4 Abs. 2 in diesem besonders sensiblen Bereich nicht zur Anwendung kommen sollen.

Die Verordnungsermächtigung ist erforderlich, um die Anwendung von Tierarzneimitteln, die Hormone und Beta-Agonisten enthalten, entsprechend den Vorgaben der RL 96/22/EG zu regeln.

Zu § 4 Abs. 6:

Die geltende Regelung wurde um die Identität der behandelten Tiere und die Anwendungsart erweitert. Dies war erforderlich weil die Anwendungsart besonders bei der Hormonbehandlung eine große Rolle spielt und dies auch von den einschlägigen EU-Regelungen gefordert wird.

Ad § 5 Abs. 1:

In Z 1 wurde der Begriff „rechtmäßig“ hinzugefügt, um klarzustellen, dass die Bestimmungen der Verordnung der Bundesministerin für Gesundheit und Frauen, betreffend das Verbot des In-Verkehr-Bringens von Arzneimitteln, die bestimmte Stoffe mit hormonaler oder thyreostatischer Wirkung oder β -Agonisten enthalten, eingehalten werden müssen.

Durch den Schlusssatz soll unterstrichen werden, dass der Besitz, das Lagern und Bereithalten von Tierarzneimitteln, die Stoffe mit hormonaler und thyreostatischer Wirkung bzw. β -Agonisten enthalten, generell zu unterbinden ist. Damit soll jede illegale Anwendung von vorn herein erschwert und verwaltungsstrafrechtlich leichter ahndbar werden.

Dies ist in Übereinstimmung mit den Vorgaben der RL 96/22/EG, worin festgelegt ist, dass den Haltern von Nutztieren die Aufbewahrung von 17 β Östradiol (Artikel 5a) und den Züchtern der Besitz von β -Agonisten (Artikel 4) zu untersagen ist.

Die Mitgliedsstaaten haben den Besitz bzw. das Vorhandensein dieser Stoffe zu überwachen.

Zu §§ 11 und 13:

Die Strafbestimmungen werden angepasst.

Artikel 3

Allgemeiner Teil:

Problem und Ziel:

Österreich ist auf Grund der erfolgreichen Bekämpfungsmaßnahmen nach dem Bangseuchen-Gesetz bageuchenfrei. Um diesen Status aufrecht erhalten zu können, sind Überwachungsmaßnahmen erforderlich.

Die Basis für die Überwachungsprogramme sind zur Zeit die periodischen Blutuntersuchungen. Die Weiterentwicklung der diagnostischen Methoden ermöglichen auch zeitgemäß Milchuntersuchungen in die Überwachungsprogramme aufzunehmen. Damit könnte bei gleichbleibenden Kosten eine höhere Überwachungsdichte erreicht werden. Hierfür soll eine rechtliche Grundlage geschaffen werden.

Weiters wird auch eine Regelung vorgesehen, die es ermöglicht, sogenannte diagnostische Schlachtungen von Rindern und anschließende Bestandsuntersuchungen durchzuführen, wenn aufgrund der epidemiologischen Umstände und anderer Testergebnisse vermutet werden kann, dass das Ergebnis der durchgeführten serologischen Blutuntersuchung fälschlich durch unspezifische Reaktionen zustande gekommen ist.

Finanzielle Auswirkungen:

Durch die vorgeschlagene Regelung sind keine weiteren Kosten zu erwarten.

Besonderer Teil

Zu § 2 Abs. 6:

Die Definition des Bestandes soll im Bangseuchen-Gesetz, im Rinderleukosegesetz und im IBR/IPV-Gesetz vereinheitlicht werden.

Zu § 8 Abs. 4 und 5:

Es wird klargestellt, ab wann ein Bestand als verdächtig bzw. verseucht anzusehen ist und die weitere Vorgangsweise geregelt.

Durch Abs. 5 Z 5 soll eine Regelung geschaffen werden, die es ermöglicht in Ausnahmefällen, diagnostische Schlachtungen von Rindern und anschließende Bestandsuntersuchungen durchzuführen, wenn aufgrund der epidemiologischen Umstände und anderer Testergebnisse vermutet werden kann, dass das Ergebnis der durchgeführten serologischen Blutuntersuchung fälschlich durch unspezifische Reaktionen zustande gekommen ist. Damit sollen einerseits falsche Testreaktionen rasch erkannt und abgeklärt werden können, andererseits vermieden werden, dass durch solche Ergebnisse der tierseuchenrechtliche Status eines Bestandes falsch eingeschätzt wird.

Zu § 19:

Rinder die nach einer Verordnung gemäß § 8 Abs. 5 Z 5 diagnostisch zu schlachten sind, sollen auch entschädigt werden.

Artikel 4

Allgemeiner Teil:

Problem und Ziel:

Österreich ist frei von Rinderleukose. Um diesen Status aufrecht erhalten zu können, sind Überwachungsmaßnahmen erforderlich.

Die Basis für die Überwachungsprogramme sind zur Zeit periodische Blutuntersuchungen. Die Weiterentwicklung der diagnostischen Methoden ermöglichen auch zeitgemäß Milchuntersuchungen in die Überwachungsprogramme aufzunehmen. Damit könnte bei gleichbleibenden Kosten eine höhere Überwachungsdichte erreicht werden. Hierfür soll eine rechtliche Grundlage geschaffen werden.

Weiters wird auch eine Regelung vorgesehen, die es ermöglicht, sogenannte diagnostische Schlachtungen von Rindern und anschließende Bestandsuntersuchungen durchzuführen, wenn aufgrund der epidemiologischen Umstände und anderer Testergebnisse vermutet werden kann, dass das Ergebnis der durchgeführten serologischen Blutuntersuchung fälschlich durch unspezifische Reaktionen zustande gekommen ist.

Finanzielle Auswirkungen:

Durch die vorgeschlagene Regelung sind keine weiteren Kosten im zu erwarten.

Besonderer Teil

Zu § 2 Abs. 3:

Durch eine Verordnungsermächtigung wird die Möglichkeit geschaffen, mit der Durchführung von Milchuntersuchungen auch andere geeignete Personen als Tierärzte beauftragen zu können.

Zu § 5:

Die Definition des Bestandes soll im Bangseuchen-Gesetz, im Rinderleukosegesetz und im IBR/IPV-Gesetz vereinheitlicht werden.

Zu § 10 Abs. 2:

Einführung des Begriffes des „leukosverdächtigen Bestandes“.

Zu § 15:

Damit soll eine Rechtsgrundlage für die Erlassung von Untersuchungsprogrammen durch Milchuntersuchungen geschaffen werden.

Zu § 18 Abs. 1 Z 5:

Es wird klargestellt, dass auch das Vorliegen positiver Testergebnisse bei Milchproben anzuzeigen ist.

Zu § 19 Abs. 2a:

Durch Abs. 5 Z 5 soll eine Regelung geschaffen werden, die es ermöglicht in Ausnahmefällen, diagnostische Schlachtungen von Rindern und anschließende Bestandsuntersuchungen durchzuführen, wenn aufgrund der epidemiologischen Umstände und anderer Testergebnisse vermutet werden kann, dass das Ergebnis der durchgeführten serologischen Blutuntersuchung fälschlich durch unspezifische Reaktionen zustande gekommen ist. Damit sollen einerseits falsche Testreaktionen rasch erkannt und abgeklärt werden können, andererseits vermieden werden, dass durch solche Ergebnisse der tierseuchenrechtliche Status eines Bestandes falsch eingeschätzt wird.

Zu § 22 Abs. 1:

Rinder die nach einer Verordnung gemäß § 19 Abs. 2a diagnostisch zu schlachten sind, sollen auch entschädigt werden.

Artikel 5

Allgemeiner Teil:

Problem und Ziel:

Österreich ist IBR/IPV-frei und besitzt diesbezüglich auch einen Sonderstatus innerhalb der Europäischen Union. Um diesen Status aufrecht erhalten zu können, sind Überwachungsmaßnahmen erforderlich.

Die Basis für die Überwachungsprogramme sind zur Zeit periodische Blutuntersuchungen. Die Weiterentwicklung der diagnostischen Methoden ermöglichen auch zeitgemäß Milchuntersuchungen in die Überwachungsprogramme aufzunehmen. Damit könnte bei gleichbleibenden Kosten eine höhere Überwachungsdichte erreicht werden. Hierfür soll eine rechtliche Grundlage geschaffen werden.

Weiters wird auch eine Regelung vorgesehen, die es ermöglicht, sogenannte diagnostische Schlachtungen von Rindern und anschließende Bestandsuntersuchungen durchzuführen, wenn aufgrund der epidemiologischen Umstände und anderer Testergebnisse vermutet werden kann, dass das Ergebnis der durchgeführten serologischen Blutuntersuchung fälschlich durch unspezifische Reaktionen zustande gekommen ist.

Finanzielle Auswirkungen:

Durch die vorgeschlagene Regelung sind keine weiteren Kosten im Bereich von Ländern und Gemeinden zu erwarten.

Besonderer Teil

Zu § 3 Abs. 1:

Damit soll eine Rechtsgrundlage für die Erlassung von Untersuchungsprogrammen durch Milchuntersuchungen geschaffen werden.

Zu § 5 Abs. 1:

Die Definition des Bestandes soll im Bangseuchen-Gesetz, im Rinderleukosegesetz und im IBR/IPV-Gesetz vereinheitlicht werden.

Zu § 10 Abs. 3:

Einführung des Begriffes des „Iverdächtigen Bestandes“.

Zu § 18 Abs. 1 Z 6:

Es wird klargestellt, dass auch das Vorliegen positiver Testergebnisse bei Milchproben anzuzeigen ist.

Zu § 19 Abs. 2a:

Durch Abs. 5 Z 5 soll eine Regelung geschaffen werden, die es ermöglicht in Ausnahmefällen, diagnostische Schlachtungen von Rindern und anschließende Bestandsuntersuchungen durchzuführen, wenn aufgrund der epidemiologischen Umstände und anderer Testergebnisse vermutet werden kann, dass das Ergebnis der durchgeführten serologischen Blutuntersuchung fälschlich durch unspezifische Reaktionen zustande gekommen ist. Damit sollen einerseits falsche Testreaktionen rasch erkannt und abgeklärt werden können, andererseits vermieden werden, dass durch solche Ergebnisse der tierseuchenrechtliche Status eines Bestandes falsch eingeschätzt wird.

Zu § 20 Abs. 4:

Die Verkehrsbeschränkungen für verseuchte Bestände müssen bis zur Abklärung durch serologischen Einzeltieruntersuchungen auch für verseuchte Bestände gelten.

Zu § 22 Abs. 1:

Rinder die nach einer Verordnung gemäß § 19 Abs. 2a diagnostisch zu schlachten sind, sollen auch entschädigt werden.

Artikel 6

Allgemeiner Teil:

Problem und Ziel:

Der Kleine Bienenstockkäfer (*Aethina tumida*) ist ein exotischer Schädling, der Honigbienen befällt und sich von verschiedenen afrikanischen Ländern auf eine Reihe von Drittländern ausgebreitet hat, wo er im Bienenzuchtsektor ernste Probleme verursacht. Im Herbst 2004 ist dieser Käfer bereits in Portugal gefunden worden und damit auch erstmals in Europa festgestellt worden. Er hatte sich in den letzten Jahren von Afrika aus zunächst nach Nordamerika, Ägypten und Australien ausgebreitet. Die Einschleppung nach Portugal erfolgte über einen Bienenimport aus den USA.

Derzeit ist keine wirksame Behandlung zur Bekämpfung dieses Schädlings verfügbar. Bei Einschleppung bildet der Kleine Bienenstockkäfer eine Gefahr für die Nachhaltigkeit der Bienenzucht und somit für die Landwirtschaft und die Umwelt, da die Bestäubung nicht mehr gewährleistet ist.

Die Tropilaelapsmilbe (*tropilaelaps* spp.) ist ein exotischer Schädling der Honigbienen, der sich in verschiedenen Drittländern ausbreitet und dadurch ernste Probleme für den Bienenzuchtsektor verursacht. Bei der Einschleppung könnte er ebenfalls schwere Auswirkungen auf die Nachhaltigkeit der Bienenzucht in Europa.

Beide Schädlinge sind gemäß EU-Vorschriften anzeigepflichtig, bzw. ist bei Verbringungen zu bestätigen, dass die Bienen aus einem Gebiet stammen, wo diese Schädlinge nicht vorkommen. Dies kann nur erfolgen, wenn bei Auftreten Anzeigepflicht besteht. Mit dem vorliegenden Entwurf sollen daher diese Krankheiten anzeigepflichtig gemacht werden und gleichzeitig die Möglichkeit geschaffen werden, im Ernstfall Maßnahmen zu setzen durch die eine Ausbreitung der Schädlinge wirksam verhindert werden kann.

Auf Grund der Anpassung des Bienenseuchengesetzes an EU-Rechtstexte sollen weiters auch Krankheiten, die bereits jahrelang nicht mehr zur Anzeige gelangten und auch EU weit keiner Anzeigepflicht unterliegen, nicht mehr im Bienenseuchengesetz geregelt werden.

Finanzielle Auswirkungen:

Durch die vorgeschlagene Regelung sind keine weiteren Kosten im Bereich der Gebietskörperschaften zu erwarten.

Besonderer Teil

Zu § 1 Abs. 1:

Der Geltungsbereich des Gesetzes wurde neu definiert. Es soll klargestellt werden, dass die Bestimmungen des Gesetzes nur für von Menschen gehaltenen Bienen Anwendung findet.

Zu § 3 Abs. 1 Z 1:

Durch die Neufassung des Geltungsbereiches wird es notwendig in dieser Bestimmung die anzeigepflichtigen Krankheiten der Bienen aufzuzählen. Dabei werden nunmehr nur Krankheiten aufgezählt, die auch in den anderen Staaten der EU anzeigepflichtig sind bzw. bekämpft werden. Insbesondere wurden der Kleine Bienenstockkäfer und die Tropilaelapsmilbe, deren Eindringen in Europa befürchtet wird aufgenommen.

Zu § 3a Abs. 1:

Neben der Bösartigen Faulbrut wurden die oben genannten exotischen Schädlinge in den Katalog der Krankheiten aufgenommen, bei deren Auftreten die Behörde Maßnahmen zur Verhinderung der Verschleppung durch Anlegen einer Sperrzone zu treffen hat und die zu bekämpfen sind.

Derartige Zonen sind durch Verordnung festzulegen, wobei zur Kundmachung nur mehr der Anschlag an der Amtstafel vorgesehen ist. Es bleibt der Behörde unbenommen, die Verordnungen auch noch in anderer Weise kundzumachen, doch soll zur Vermeidung von Kundmachungsmängeln der Anschlag allein genügen.

Zu Punkt 4 und 5:

Verweise und In-Kraft-Tretens-Bestimmungen werden angepasst.

Textgegenüberstellung

Geltende Fassung

Vorge

Artikel 1 – Änderung des Tierseuchengesetz

§ 69. Das Gericht kann in den Übertretungssachen, die ihm durch dieses Gesetz zugewiesen sind, Strafverfügungen (§ 460 St. P. O.) erlassen, sofern es höchstens Arrest von einer Woche oder eine Geldstrafe von 100 K zu verhängen findet.

69. Für Bestrafungen wegen Verstoßes gegen die Auskunfts- und Auskunftspflichten nach den §§ 63 Abs. 1 und 2 ist die Verwaltungsbehörde örtlich zuständig, in der der Auskunftspflichtige seinen Hauptwohnsitz hat. Trifft die Mitwirkende den sonstigen Wohnsitz. Trifft die Mitwirkende eine Personengesellschaft des Handelsrechts, eine Gewerkschaft oder eine Unternehmung, so ist für die Bestrafung der Fehlen eines Sitzes im Inland der Ort der Unternehmung.

§ 77. (1) bis (9)

§ 77. (1) bis (9)

(10) § 69 in der Fassung des Bundesgesetzes vom 1. März 1990, ab dem ersten Tag des auf die Kundmachung folgenden Monats.

Artikel 2 – Änderung des Tierarzneimittelkontrollgesetzes

§ 1. (1) Dieses Bundesgesetz gilt für die Einfuhr, das In-Verkehr-Bringen, die Anwendung, das Bereithalten zur Anwendung und das Lagern von Tierarzneimitteln (einschließlich Reinsubstanzen).

§ 1. (1) Dieses Bundesgesetz gilt für die Einfuhr, das In-Verkehr-Bringen, die Anwendung, das Bereithalten zur Anwendung und das Lagern von Tierarzneimitteln (einschließlich Reinsubstanzen).

§ 3. Das In-Verkehr-Bringen von

1. Tierarzneimitteln als Arzneispezialitäten im Sinne des Arzneimittelgesetzes entgegen den Bestimmungen des § 11 des Arzneimittelgesetzes und
2. Tierarzneimitteln gemäß § 11 Abs. 7 des Arzneimittelgesetzes, die nicht in einer Apotheke oder nicht auf Grund der Herstellungsanweisung eines zur selbständigen Berufsausübung im Inland berechtigten Tierarztes hergestellt wurden, ist verboten, es sei denn, es sind die Voraussetzungen des § 4a des Tierärztegesetzes erfüllt oder es handelt sich um ein In-Verkehr-Bringen im Zusammenhang mit einer Anwendung gemäß § 4 Abs. 2 dieses Bundesgesetzes

§ 3. (1) Das In-Verkehr-Bringen von Tierarzneimitteln im Sinne des Arzneimittelgesetzes entgegen den Bestimmungen des § 11 Abs. 7 des Arzneimittelgesetzes, die nicht in einer Apotheke oder nicht auf Grund der Herstellungsanweisung eines zur selbständigen Berufsausübung im Inland berechtigten Tierarztes hergestellt wurden, ist verboten, es sei denn, es sind die Voraussetzungen des § 4a des Tierärztegesetzes erfüllt oder es handelt sich um ein In-Verkehr-Bringen im Zusammenhang mit einer Anwendung gemäß § 4 Abs. 2 dieses Bundesgesetzes

(2) Abweichend von Abs. 1 dürfen Tierarzneimitteln, die

1. die Voraussetzungen des § 4a dieses Bundesgesetzes erfüllen und
2. es sich um ein In-Verkehr-Bringen im Zusammenhang mit einer Anwendung gemäß § 4 Abs. 2 dieses Bundesgesetzes handelt,

§ 4. (1) bis (2)

§ 4. (1) bis (2)

(2a) Der Abs. 2 gilt nicht für Tierarzneimittel, die eine anästhetische Wirkung und von β -Agonisten in der Anwendung dieser Tierarzneimittel sind durch die Anwendung bei Tieren und Frauen festzulegen.

(3) bis (5)

(3) bis (5)

(6) Der Tierarzt hat über das Datum der Untersuchung der Tiere, Name und Anschrift der Tierhalter, die Anzahl der behandelten Tiere, die Diagnose, die verschriebenen Tierarzneimittel, die verabreichte Dosis, die Behandlungsdauer und die einzuhaltenden Wartezeiten in geeigneter Weise Buch zu führen. Die betreffenden Unterlagen sind mindestens fünf Jahre lang aufzubewahren und auf Verlangen der Behörde oder des Aufsichtsorgans (§ 9 Abs. 2) zur Kontrolle vorzulegen.

(6) Der Tierarzt hat über das Datum der Untersuchung der Tiere, Name und Anschrift der Tierhalter, die Identität und die Anzahl der behandelten Tiere, die verschriebenen Tierarzneimittel, die verabreichte Dosis, die Behandlungsdauer und die einzuhaltenden Wartezeiten in geeigneter Weise Buch zu führen. Die betreffenden Unterlagen sind mindestens fünf Jahre lang aufzubewahren und auf Verlangen der Behörde oder des Aufsichtsorgans (§ 9 Abs. 2) zur Kontrolle vorzulegen.

(7) Der Tierarzt hat.....

(7) Der Tierarzt hat.....

§ 5. (1) Das Bereithalten zur Anwendung und das Lagern von verschreibungspflichtigen Tierarzneimitteln durch andere als zur Herstellung oder Abgabe von Tierarzneimitteln berechnete natürliche oder juristische Personen ist verboten, es sei denn,

§ 5. (1) Das Bereithalten zur Anwendung und das Lagern von verschreibungspflichtigen Tierarzneimitteln durch andere als zur Herstellung oder Abgabe von Tierarzneimitteln berechnete natürliche oder juristische Personen ist verboten, es sei denn,

1. diese Arzneimittel wurden im Zuge einer Behandlung vom behandelnden Tierarzt (aus seiner tierärztlichen Hausapotheke) oder über tierärztliche Verschreibung durch eine öffentliche Apotheke abgegeben und

1. diese Arzneimittel wurden im Zuge einer Behandlung vom behandelnden Tierarzt (aus seiner tierärztlichen Hausapotheke) oder über tierärztliche Verschreibung durch eine öffentliche Apotheke abgegeben und

Geltende Fassung

2. der Besitzer ist auf Grund des § 12 oder des § 24 Abs. 3 des Tierärztegesetzes beziehungsweise gemäß den jeweils Anzuwendenden Vorschriften nach § 7 dieses Bundesgesetzes zur Anwendung dieser Arzneimittel berechtigt.

§ 11. (1) Wer Tierarzneimittel.....

1. bis 2. ...
3. entgegen den Bestimmungen des § 4 Abs. 1 oder 2 anwendet oder.
4. entgegen den Bestimmungen des § 5 Abs. 1 zur Anwendung bereithält oder

§ 13. (1) Wer

1. bis 3.
4. Tierarzneimittel entgegen den Bestimmungen des § 5 Abs. 1 zur Anwendung bereithält oder lagert oder

§ 15. (1) bis (2)**Vorge**

- bung durch eine öffentliche A
2. der Besitzer ist auf Grund d
gemäß einer nach § 7 diese
wendung dieser Arzneimittel
- Die Ausnahmen gemäß Z 1 und
teln mit hormonaler und thyreostatische

§ 11. (1) Wer Tierarzneimittel....

1. bis 2. ...
3. entgegen den Bestimmungen
4. entgegen den Bestimmungen
und besitzt oder

§ 13. (1) Wer

1. bis 3.
4. entgegen den Bestimmungen
oder besitzt oder

§ 15. (1) bis (2)

- (3) § 1 Abs. 1, § 3, § 4 Abs. 2a
Abs. 1 Z 4 in der Fassung des Bun
ersten Tag des auf die Kundmachung

Artikel 3 –Änderung des Bangseuchen-Gesetzes**§ 2. (1) bis (5)**

- (6) Unter Bestand im Sinne dieses Bundesgesetzes ist die Gesamtheit der Rinder eines Viehhaltungsbetriebes zu verstehen, die viehwirtschaftlich und betreuungsmäßig eine selbständige Einheit darstellt.

§ 2. (1) bis (5)

- (6) Bestand im Sinne dieses B
Tierhaltungsbetriebes, die eine von d
darstellt; unter den Begriff „Tierhaltu
(im Falle eines landwirtschaftlichen
meinsam gehalten, aufgezogen oder b

§ 8. (1) bis (3)

- (4) Wird in einem Bestand in eines bangfreien Gebiet eine neuerliche Verseuchung festgestellt, so sind die Bestimmungen, die für die verseuchten Bestände gelten, mit folgenden Abänderungen anzuwenden:

- a) Das Verfahren zur Feststellung von Reagenten ist unverzüglich einzuleiten.
- b) Sämtliche Reagenten sind durch zweimalige Lochung des rechten Ohres zu kennzeichnen, binnen zwei Wochen aus dem Bestand auszuschneiden und gemäß § 6 Abs. 1 der Verwertung zuzuführen.
- c) Rinder des Bestandes dürfen nur zur unmittelbar darauffolgenden Schlachtung in einer in Österreich gelegenen Schlachthanlage In-Verkehr-gesetzt werden (Sperr).
- d) Jedes Muttertier, das gekalbt hat, ist nach Ablauf von zwei Wochen nach der Abkalbung zu untersuchen.

§ 8. (1) bis (3)

- (4) Ein Bestand in einem bangfrei
1. bangverseucht, wenn auf G
chung ein Rind als bangpositiv
 2. bangverdächtig, wenn auf G
Blutuntersuchungen oder au
die Anwesenheit des Erreger
- (5) Wird ein Bestand in einem
seucht, so sind die Bestimmungen, d
gebiet gelten, mit folgenden Abänder
1. Das Verfahren zur Feststellu
 2. Sämtliche Reagenten sind d
kennzeichnen, binnen zwei
mäß § 6 Abs. 1 der Verwertu
 3. Rinder des Bestandes dürfen
in einer in Österreich gele
(Sperr).
 4. Jedes Muttertier, das gekalbt
Abkalbung zu untersuchen.
 5. Treten bei den zur Feststellu
den in bangfreien Gebieten n
sen die epidemiologischen U

Geltende Fassung

§ 19. (1) Tierhalter haben für Rinder, die auf behördliche Anordnung gemäß § 4, § 5 Abs. 3, § 7 und § 8 Abs. 4 abgegeben werden mußten,.....

§ 23. (1) bis (1a)

(2) Verordnungen.....

§ 2. (1) bis (2)

§ 5. Bestand im Sinne dieses Bundesgesetzes ist die Gesamtheit der Rinder eines Tierhaltungsbetriebes, die wirtschaftlich und betreuungsmäßig eine selbständige Einheit darstellt.

§ 10. Leukoseverseucht ist ein Bestand, in dem sich ein oder mehrere Leukosereagenten befinden oder befunden haben. Er gilt so lange als verseucht, bis die Voraussetzungen des § 11 Abs. 3 erfüllt sind.

§ 15. (1) Der Landeshauptmann hat durch Verordnung periodische Untersuchungen auf Leukose (§ 3) anzuordnen. Diese Untersuchungen.....

(2) bis (3)

§ 18. (1) Anzuzeigen sind

1. bis 3.
4. Nachweise des Erregers der Leukose bei Rindern.

§ 19. (1) bis (2)

Vorge

dass das positive oder zweifelhafte Ergebnis von Untersuchungen zustande gekommen ist, sind die Tierhalterinnen und Frauen durch Verordnung zur Kenntnis zu bringen. Inwieweit die Ergebnisse der diagnostischen Schlüsse die Anordnung der Untersuchung weiterführenden Untersuchungen rechtfertigen, ist derartiger weiterer Untersuchungen bedürftig, wenn die Tiere mehr bangverdächtig.

§ 19. (1) Tierhalter haben für Rinder, die auf behördliche Anordnung gemäß § 4, § 5 Abs. 3, § 7 und § 8 Abs. 5 abgegeben werden mußten,.....

§ 23. (1) bis (1a)

(1b) § 2 Abs. 6, § 8 Abs. 4 und 5 des Bundesgesetzes vom 2. März 2005 (BGBI. I Nr. xx/2005) treten mit dem 1. März 2005 in Kraft.

(2) Verordnungen.....

Artikel 4 – Änderung des Rinderleukosegesetzes

§ 2. (1) bis (2)

(3) Die Bundesministerin für Gesundheit legt, dass abweichend von Abs. 1 und 2 die Untersuchungen (§ 15 Abs. 4) auch andere Tiere betreffen können.

§ 5. Bestand im Sinne dieses Bundesgesetzes ist die Gesamtheit der Rinder eines Tierhaltungsbetriebes, die eine von der Behörde als selbständige Einheit darstellt; unter den Begriff „Tierhaltungsbetrieb“ sind auch landwirtschaftliche Betriebe (im Falle eines landwirtschaftlichen Betriebes) gemeint, in denen Rinder gemeinsam gehalten, aufgezogen oder betreu

§ 10. (1) Leukoseverseucht ist ein Bestand, in dem sich ein oder mehrere Leukosereagenten befinden oder befunden haben. Er gilt so lange als verseucht, bis die Voraussetzungen des § 11 Abs. 3 erfüllt sind.

(2) Leukoseverdächtig ist ein Bestand, in dem sich ein oder mehrere Leukosereagenten befinden oder befunden haben oder klinische Symptome hinweisen.

§ 15. (1) Der Landeshauptmann hat durch Verordnung periodische Untersuchungen auf Leukose anzuordnen. Diese Untersuchungen.....

(2) bis (3)

(4) In leukosefreien Gebieten können die Untersuchungen der Milch eines Rindes auch durch die Tierhalterinnen und Frauen erfolgen. Ergibt eine solche Probe den Verdacht auf Leukose, ist der Bestand nach § 3 zu untersuchen.

§ 18. (1) Anzuzeigen sind

1. bis 3.
4. Nachweise des Erregers der Leukose bei Rindern.
5. Hinweise des Erregers der Leukose bei Rindern.

§ 19. (1) bis (2)

(2a) Treten bei den durchgeführten Untersuchungen in leukosefreien Gebieten nicht s

Geltende Fassung**§ 20. (1) bis (3)**

§ 22. (1) Tierhalter haben für Rinder, die gemäß § 21 auszumerzen sind, Anspruch auf eine Ausmerzentschädigung, sofern die fristgerechte Abgabe sämtlicher zur Ausmerzungen bestimmter Rinder eines Bestandes zur Schlachtung nachgewiesen und deren Schlachtung durch eine Bestätigung (§ 21 Abs. 7) bescheinigt wird.

§ 33. (1) bis (1a)**Artikel 6 – Änderung des Bienenseuchengesetzes**

§ 1. Dieses Bundesgesetz gilt für folgende ansteckende Krankheiten der Bienen:

1. die ansteckenden Brutkrankheiten;
2. die Acariose;
3. die Nosematose bei seuchenhaftem Auftreten;
4. die Varroatose bei seuchenhaftem Auftreten.

§ 3. (1) Anzuzeigen ist:

1. jede der in § 1 genannten Krankheiten;

§ 3a. (1) Bei Auftreten von Bösartiger Faulbrut (Amerikanische Faulbrut) der Honigbienen hat die Bezirksverwaltungsbehörde durch Verordnung um den betroffenen Standort eine Zone mit einem Radius von 3 km festzulegen, in dem alle Bienenvölker als verdächtig im Sinne des § 4 gelten. Ergibt sich die Zuständigkeit zweier oder mehrerer Behörden, so haben diese einvernehmlich vorzugehen. Diese Verordnung ist ortsüblich zu verkünden und überdies durch Anschlag an der Amtstafel bekanntzumachen.

§ 4. (1) Bei Verdacht auf Bestehen einer in § 1 genannten.....

§ 5. (1) bis (2)

(3)des Verdachtes auf eine der im § 1 genannten

(4)

(5) Von der Feststellung einer in § 1 genannten.....

§ 6. (1) Die von einer in § 1 genannten.....

§ 7. (1) Nach Feststellung einer der im § 1 genannten.....

Vorgehen**§ 20. (1) bis (3)**

(4) Die in Abs. 1 bis 3 enthaltenen Bestimmungen gelten auch für verdächtige Bestände (§ 10 Abs. 2).

§ 22. (1) Tierhalter haben für Rinder Anspruch auf eine Ausmerzentschädigung, sofern die fristgerechte Abgabe sämtlicher zur Ausmerzungen bestimmter Rinder eines Bestandes zur Schlachtung nachgewiesen und deren Schlachtung durch eine Bestätigung (§ 21 Abs. 7) bescheinigt wird. Der Anspruch besteht auch für Rinder, die gemäß § 21 Abs. 7 bescheinigt sind.

§ 33. (1) bis (1a)

(1b) § 3 Abs. 1, § 5 Abs. 1, § 10 Abs. 1 und § 22 Abs. 1 in der Fassung des Bundesgesetzes vom 1. März 2007 (BGBl. I Nr. 12) gelten ab dem ersten Tag des auf die Kundmachung folgenden Monats.

§ 1. Dieses Bundesgesetz ist auf alle Bienen, die infiziert oder gehandelt werden anzuwenden.

§ 3. (1) Anzuzeigen ist:

1. jede der folgenden Krankheiten:
 - a) Bösartige Faulbrut (Amerikanische Faulbrut)
 - b) Befall mit dem Kleinen Bienenstockkäfer (Tropilaelaps spp.)
 - c) Befall mit der Tropilaelaps
 - d) Varroatose bei seuchenhaftem Auftreten

§ 3a. (1) Bei Auftreten von Bösartiger Faulbrut (Amerikanische Faulbrut) der Honigbienen hat die Bezirksverwaltungsbehörde durch Verordnung um den betroffenen Standort eine Zone mit einem Radius von 3 km festzulegen, in dem alle Bienenvölker als verdächtig im Sinne des § 4 gelten. Ergibt sich die Zuständigkeit zweier oder mehrerer Behörden, so haben diese einvernehmlich vorzugehen. Diese Verordnung ist ortsüblich zu verkünden und überdies durch Anschlag an der Amtstafel bekanntzumachen.

§ 4. (1) Bei Verdacht auf Bestehen einer in § 1 genannten.....

§ 5. (1) bis (2)

(3)des Verdachtes auf eine der im § 1 genannten

(4)

(5) Von der Feststellung einer in § 1 genannten.....

§ 6. (1) Die von einer in § 3 Abs. 1 genannten.....

§ 7. (1) Nach Feststellung einer der im § 1 genannten.....

Geltende Fassung

Vorge

§ 13. (1) bis (1a)

§ 13. (1) bis (1a)

(1b) § 1, § 3 Abs. 1 Z 1, § 3a Z
Abs. 1 in der Fassung des Bundesge
Tag des auf die Kundmachung folgen